

... Der Petitionsausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 21. August 2012 über Ihre Legislativ-eingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde die fachlich zuständige Staatskanzlei im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Die Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 15. Juni 2012 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zum Anliegen eines werbefreien öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramms ist zu sagen, dass der Vorschlag durchaus nachvollziehbar erscheint und eine Überlegung wert ist. Einer Umsetzung steht jedoch einiges entgegen:

Der Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst ein inhaltlich vielfältiges Programm, das neben umfassenden und ausgewogenen Informations- und Kulturbeiträgen auch Unterhaltungs- und Sportsendungen enthält. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll öffentlich-rechtlicher Rundfunk ein möglichst breites Forum für die vielfältigen, gesellschaftlichen Themen und Entwicklungen in Deutschland gewährleisten. Der klassische Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll sich nach dem Willen der Verfassungsrichter gerade nicht auf ein Kernangebot beschränken. Ihm liegt vielmehr ein erweiterter Kulturbegriff zugrunde, der zum Ziel hat, ein umfassendes Bild vom politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland in all seinen Facetten zu vermitteln.

Die öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftssender 3sat und ARTE nehmen sich mit ihren Schwerpunkten Kultur, Wissen und Wissenschaft dieser Aufgabe bereits in besonderem Maße an. Solche gemeinsamen Projekte sind sinnvoll, können aber das nationale Angebot, das das breite gesellschaftliche Spektrum abbilden soll, nur ergänzen.

Ein weiteres Problem dürfte bei der vorgeschlagenen Konstellation die Zusammenführung der drei unterschiedlichen Sprachen (niederländisch, französisch und deutsch) und evtl. auch luxemburgisch - „Lëtzebuergesch“ sein. Würde z. B. ein Film in deutscher Sprache ausgestrahlt, müsste er mit zwei statt (wie bei dem Gemeinschaftssender ARTE üblich) einem Untertitel belegt werden, was technisch zurzeit nicht möglich ist.

Voraussetzung für einen weiteren öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftssender wäre zudem auch ein neuer Staatsvertrag, ohne den ein solches Projekt nicht möglich ist.

Das größte Hindernis für die Realisierung eines solchen Programms sind jedoch die den öffentlich-rechtlichen Sendern auferlegten Sparmaßnahmen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die KEF hat in ihrem im Januar 2012 veröffentlichten 18. Bericht erhebliche Einsparungen für den Zeitraum 2013 - 2016 von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gefordert. So muss alleine das ZDF bis zum Ende der nächsten Gebührenperiode 75 Mio. Euro einsparen. Daher ist die Einrichtung eines weiteren Senders mit neuem Personal und neuer Infrastruktur derzeit nicht umsetzbar.

Zur Werbefreiheit darf ich anmerken, dass ein Verzicht auf Werbung und Sponsoring innerhalb der Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits seit Jahren ein Thema ist.

Ein ausschließlich gebührenfinanzierter öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist in einer mittel- bis langfristigen Perspektive durchaus vorstellbar.

Kurzfristig haben sich die Länder in einem ersten Schritt zu Einschränkungen beim Sponsoring verständigt. Im Kreise der Regierungschefs der Länder wurde beschlossen, mit Wirkung ab 1. Januar 2013 Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk wie Werbung zu behandeln. Eine Angleichung des Sponsoringverbotes an das Werbeverbot nach 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ist gerechtfertigt, da die Zuschauerinnen und Zuschauer häufig überhaupt nicht mehr zwischen dem Sponsorenhinweis und einem normalen Werbespot unterscheiden können. Dies ist auf dem Weg zu einem Werbe- und Sponsoringverbot im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein erster wichtiger Schritt.

Die Länder haben darüber hinaus vereinbart zu prüfen, inwieweit Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk noch weiter eingeschränkt werden können. Insgesamt käme ein genereller Verzicht auf Werbung und Sponsoring nicht nur dem privaten Sektor zu Gute, sondern würde gleichzeitig das Vertrauen in die Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stärken und so dessen öffentlich-rechtliches Profil schärfen.

Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass ein völliger kurzfristiger Verzicht auf Werbung und Sponsoring bei den öffentlich-rechtlichen Sendern Konsequenzen bei den Rundfunkgebühren / dem Rundfunkbeitrag (+ 1,50 Euro / Monat) nach sich ziehen würde.“

Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.“